

Haushaltssatzung der Gemeinde Großenkneten für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 114 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Großenkneten in der Sitzung am 09.12.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im **Ergebnishaushalts**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	35.809.100,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	35.694.000,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	100.000,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,00 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	34.562.300,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	31.678.700,00 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	2.614.500,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	11.349.000,00 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	206.100,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	37.176.800,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	43.233.800,00 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 5.000.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	250 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	250 v. H.

2. Gewerbesteuer	380 v. H.
------------------	-----------

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben gelten im Sinne des § 117 NKomVG als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 15.000,00 Euro nicht übersteigen.

Großenkneten, 09.12.2024

Schmidtke
Bürgermeister